

Vorblatt

Ziel(e)

- Erlassung der Verordnung betreffend die Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme des Bundesverwaltungsgerichtes in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erlassung der Verordnung betreffend die Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme des Bundesverwaltungsgerichtes in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens durch Anpassung der derzeit geltenden Bundesvergabeamt-Pauschalgebührenverordnung 2012. Gleichzeitig soll das Außerkrafttreten der geltenden Bundesvergabeamt-Pauschalgebührenverordnung 2012 angeordnet werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme einer nationalen Nachprüfungsinstanz steht nicht im Widerspruch zum Unionsrecht, da sie dem Adäquanz- und dem Äquivalenzprinzip gemäß der Judikatur des EuGH entspricht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine. Die Pauschalgebühren für die Inanspruchnahme des Bundesverwaltungsgerichtes betreffen nach der Kompetenzbestimmung des Art. 14b B-VG nur den Vollzugsbereich des Bundes, sodass eine Zustimmung der Länder zur Publikation nicht erforderlich ist.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

BVwG-Pauschalgebührenverordnung Vergabe

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt
Laufendes Finanzjahr: 2013
Inkrafttreten/ 2014
Wirksamwerden:

Problemanalyse

Problemdefinition

Gemäß § 318 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2006 – BVergG 2006 hat ein Antragsteller für Anträge gemäß den §§ 320 Abs. 1, 328 Abs. 1 und 331 Abs. 1 und 2 BVergG 2006 jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten. Die zu entrichtenden Gebührensätze wurden mit Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes (Bundesvergabeamt-Gebührenverordnung 2012, BGBl. II Nr. 130/2012) festgesetzt. Die Änderungen des BVergG 2006 und des BVergGVS 2012 auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 machen eine

Neuerlassung der Verordnung notwendig, die eine Anpassung an den Verbraucherpreisindex sowie terminologische Anpassungen zum Inhalt hat. Gemäß § 135 des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012 gelten diese Bestimmungen auch für Rechtsschutzverfahren nach diesem Bundesgesetz.

Von der zu erlassenden Verordnung sind die Antragssteller in Nachprüfungsverfahren nach dem BVergG 2006 und dem BVergGVS 2012 vor dem Bundesverwaltungsgericht betroffen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Eine Beibehaltung der geltenden Rechtslage kommt vor dem Hintergrund der Auflösung des Bundesvergabeamtes und der Errichtung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht in Betracht.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2014

Evaluierungsunterlagen und -methode: Eine Evaluierung sollte insbesondere die Entwicklung des Verbraucherpreisindex berücksichtigen.

Ziele

Ziel 1: Festsetzung der Pauschalgebühren gemäß § 318 Abs. 1 Z 1 BVergG 2006

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
BVA-GebV 2012 in Geltung	BVwG-PauschGebV Vergabe in Geltung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erlassung einer BVwG-Pauschalgebührenverordnung Vergabe

Beschreibung der Maßnahme:

Die BVwG-Pauschalgebührenverordnung Vergabe wird im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus dem Vorhaben ergeben sich – unter Annahme einer gleichbleibenden Anzahl von Rechtsschutzverfahren – Mehreinnahmen in Höhe von 2,6vH (Indexanpassung der Gebührensätze) für den Bundeshaushalt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 318 Abs. 1 BVergG 2006 ist für die Inanspruchnahme des Bundesverwaltungsgerichtes eine Pauschalgebühr zu entrichten, welche von der Bundesregierung durch Verordnung festzulegen ist. Die Gebührensätze sind nach objektiven Merkmalen entsprechend dem Verhältnis des durch den Antrag bewirkten Verfahrensaufwandes zu dem für den Antragssteller zu erzielenden Nutzen festzulegen. Die Determinanten für die Höhe der Gebühren sind in § 318 Abs. 1 Z 1 BVergG 2006 in demonstrativer Weise (arg. „insbesondere“) aufgezählt: Auftragsgegenstand, Verfahrensart, Nachprüfungsanträge betreffend bestimmte gesondert anfechtbare Entscheidungen in einem frühen Verfahrensstadium (Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungsunterlagen, der Wettbewerbsunterlagen und der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages), Durchführung eines Verfahrens im Oberschwellenbereich oder im Unterschwellenbereich. Nach dem Wortlaut des § 318 Abs. 1 Z 1 BVergG 2006 sollen die Gebühren nicht die beim Bundesverwaltungsgericht entstehenden Kosten zur Gänze abdecken, sondern die Gebühren sollen so festgesetzt werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis des durch den Antrag bewirkten Verfahrensaufwandes mit dem für den Antragssteller zu erzielenden Nutzen erzielt wird.

Diese Bestimmung gilt gemäß § 135 BVergGVS 2012 auch für Rechtsschutzverfahren nach diesem Bundesgesetz.

Die Bestimmungen bleiben mit Ausnahme der Anpassung der Beträge an den Verbraucherpreisindex und notwendige terminologische Anpassungen im Vergleich zur Bundesvergabeamt-Gebührenverordnung 2012 – BVA-GebV 2012, BGBl. II Nr. 130/2012, unverändert.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Gebührensätze):

Die in § 1 festgeschriebenen Gebührensätze entsprechen jenen der BVA-GebV 2012 zuzüglich einer Anpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex seit April 2012, wie sie in § 318 Abs. 1 Z 2 BVergG 2006 vorgezeichnet ist. Die jeweils unterschiedlichen Gebührensätze sollen dem Aufwand des Bundesverwaltungsgerichtes als Nachprüfungsinstanz in den einzelnen Verfahrensarten gerecht werden und stellen daher insbesondere auf die verschiedenen Vergabeverfahren ab bzw. differenzieren nach Ober- und Unterschwellenbereich.

Zur Klarstellung ist hinzuzufügen, dass Anträge gemäß § 331 Abs. 4 (Antrag auf Fortführung eines Nachprüfungsantrages als Feststellungsverfahren), § 334 (Antrag auf Absehen von der absoluten Nichtigkeit, Antrag auf Aufhebung zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung oder zu einem späteren Zeitpunkt) und § 335 (Antrag auf Unwirksamklärung des Widerrufs) BVergG 2006 (bzw. BVergGVS 2012 in Verbindung mit dem BVergG 2006) keine Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren auslösen sollen.

Die zuletzt erfolgte Neufeststellung der Höhe der Pauschalbeträge trat mit 13. April 2012 in Kraft. Basierend auf dem Verbraucherpreisindex 2010 (= 100) betrug der Verbraucherpreisindex im April 2012 105,8. Der im Zeitpunkt der Ausarbeitung des Entwurfes letzte (vorläufige) Verbraucherpreisindex für September 2013 beträgt 108,5. Im Überblick ergeben sich daher (gerundet) folgende Änderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage:

Verfahrensart	Bisheriger Gebührensatz	Vorgeschlagener Gebührensatz
Direktvergaben	300 €	308 €
Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb – Bauaufträge	1 000 €	1 026 €
Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb – Liefer- und Dienstleistungsaufträge	500 €	513 €
Verfahren ohne Bekanntmachung gemäß den §§ 37 Z 2 und 38 Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 3 BVergG 2006	500 €	513 €
Bauaufträge gemäß § 37 Z 1 BVergG 2006	1 000 €	1 026 €

Sonstige Bauaufträge im Unterschwellenbereich	3 000 €	3 078 €
Sonstige Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Wettbewerbe im Unterschwellenbereich	1 000 €	1 026 €
Baufträge im Oberschwellenbereich	6 000 €	6 156 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Wettbewerbe im Oberschwellenbereich	2 000 €	2 052 €

Zu § 2 (Erhöhte Gebührensätze):

Einheitliche Gebührensätze für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bzw. Bauaufträge im Oberschwellenbereich führen bei sehr großen Aufträgen zu einem Missverhältnis zwischen (geschätztem) Auftragswert und Gebührenhöhe. So ist etwa bei einem Bauauftrag mit einem geschätzten Auftragswert von über 100 Mio. Euro in der Regel auf Grund der Komplexität des Verfahrens der Verfahrensaufwand entsprechend hoch, jedenfalls steigt jedoch auch der potenziell zu erzielende Nutzen für den Antragsteller mit der Größe des Auftrages. Vor diesem Hintergrund und der Anordnung des § 318 Abs. 1 Z 1 BVergG 2006, wonach die Pauschalgebühren nach objektiven Merkmalen entsprechend dem Verhältnis des durch den Antrag bewirkten Verfahrensaufwandes zu dem für den Antragssteller zu erzielenden Nutzen festzulegen sind, wäre die gleiche Gebühr sowohl für einen kleinen Lieferauftrag von einigen hunderttausend Euro als auch für einen Auftrag in der Größenordnung mehrerer hundert Mio. Euro sachlich schwer zu rechtfertigen. Gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 sollen daher für besonders große Aufträge – differenziert nach Liefer- und Dienstleistungsaufträgen einerseits und Bauaufträgen andererseits – erhöhte Gebührensätze greifen.

Gemäß Abs. 3 soll bei Ideenwettbewerben die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer als Grundlage für eine allfällige Erhöhung des Gebührensatzes heranzuziehen sein. Bei Realisierungswettbewerben richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem geschätzten Auftragswert (unter Berücksichtigung etwaiger Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer, vgl. §§ 12 Abs. 2 und 180 Abs. 2 BVergG 2006).

Abs. 4 enthält eine Losregelung.

Zu § 3 (Reduzierte Gebührensätze):

§ 3 soll dem in § 318 Abs. 1 Z 1 BVergG 2006 festgelegten Grundsatz Rechnung tragen, dass die Gebührenhöhe auch im Hinblick auf bestimmte gesondert anfechtbare Entscheidungen differenziert festgesetzt werden soll. Da bei den angeführten Nachprüfungsanträgen (Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungsunterlagen, der Wettbewerbsunterlagen und der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages) in einem frühen Stadium bereits ohne allzu großen Aufwand eine gesetzeskonforme Ausgestaltung des Vergabeverfahrens ermöglicht werden könnte und überdies in diesen Verfahrensstadien noch keine konkreten Erfolgsaussichten des Antragstellers (insbesondere auf Erteilung des Zuschlags) festgemacht werden können, sollen für diese Nachprüfungsanträge niedrigere Gebührensätze, nämlich lediglich in der Höhe von 25vH der gemäß § 1 festgesetzten Gebühr bzw. 10vH der gemäß § 2 erhöhten Gebühr vorgeschrieben werden.

Die gemäß § 3 Abs. 1 reduzierte Gebührenbasis ist auch für die Bemessung der Gebühren für Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und für die Fälle der Antragsrückziehung (siehe § 318 Abs. 1 Z 4 und 7 BVergG 2006) relevant.

§ 3 Abs. 2 enthält eine Regelung betreffend die Reduktion der Gebührensätze für wiederholte Antragstellungen (vgl. § 318 Abs. 1 Z 5 BVergG 2006), wobei die gemäß Abs. 1 reduzierte Gebührenbasis nur für Fälle der wiederholten Nachprüfung der Ausschreibungsunterlagen, der Wettbewerbsunterlagen und der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages heranzuziehen ist.

§ 3 Abs. 3 enthält eine Rundungsregelung für eine vereinfachte Rechnungsabwicklung.

Zu § 4 (Inkrafttreten):

Die Verordnung soll mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in Kraft treten; gleichzeitig soll die derzeit geltende Bundesvergabeamt-Gebührenverordnung 2012 außer Kraft treten.

In Abs. 2 soll klargestellt werden, dass für die Antragsteller in jenen Verfahren, die vom Bundesvergabeamt auf das Bundesverwaltungsgericht übergehen (vgl. Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG), die bisherigen Gebührensätze gelten sollen.